

Baukammer - Löschung der Mitgliedschaft in der Kammer als beratende/r Ingenieurin / Ingenieur beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2
Weiterführende Informationen	3

Baukammer - Löschung der Mitgliedschaft in der Kammer als beratende/r Ingenieurin / Ingenieur beantragen

In der Regel ist eine Mitgliedschaft für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen in der Baukammer Berlin aufzuheben, wenn die jeweilige Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort nicht mehr im Land Berlin hat und keine Leistungen für Vorhaben im Land Berlin mehr erbringt. Die Berufstätigkeit wird beispielsweise in einem anderen Bundesland fortgeführt.

Neben dem Fortzug von Personen können auch sogenannte Versagungsgründe eine Löschung der Mitgliedschaft zur Folge haben. Unter Versagungsgründe fallen beispielsweise strafrechtliche Verurteilungen oder Berufsausübungsverbote. Eine Löschung wird von der Baukammer veranlasst.

Voraussetzungen

- **Sie erbringen als Beratende/r Ingenieurin / Ingenieur keine Leistungen mehr im Land Berlin**
- **Sie haben als Beratende/r Ingenieurin / Ingenieur keinen Geschäftssitz mehr im Land Berlin**

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung zur Löschung der Mitgliedschaft in der Baukammer Berlin**

Formulare

- **Erklärung zur Löschung der Mitgliedschaft in der Baukammer Berlin**
(<https://www.baukammerberlin.de/wp-content/uploads/2020/02/ERKL%C3%84RUNG.pdf>)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) § 37 - Löschung der Eintragung**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=ArchBKG_BE_!_37)
- **Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) § 41 - Mitglieder**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=ArchBKG_BE_!_41)
- **Ingenieurgesetz Berlin (IngG)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=IngG_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

1-3 Monate

Weiterführende Informationen

- **Baukammer Berlin**
(<https://www.baukammerberlin.de/>)